



Auszug!

CH-3003 Bern, BAZL - ID

AGRAIR
Remote Vision GmbH
Hr. Ulrich Sager
Kehr 28
9056 Gais

Aktenzeichen: BAZL / 311.342-00011/00007/00001
Ihr Zeichen: Ihr Antrag vom 24.10.2017
Unser Zeichen: apn
Bern, 01.02.2019

VERLÄNGERUNG EINER BESTEHENDEN BEWILLIGUNG

zum Sprühen von Flüssigkeiten mit unbemannten Luftfahrzeugen über 30kg Gewicht
innerhalb des direkten Augenkontaktes

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL)

Auf Grund der bestehenden Bewilligung vom 24. Oktober 2017, dem eingereichten Operations- und Sicherheitskonzept (**GALLO**) referenziert in Abschnitt 5(a);

Im Einvernehmen mit:

- dem Bundesamt für Umwelt (BAFU)
- dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)
- dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)

gestützt auf:

- Artikel 14a Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien (VLK; SR 748.941)
- Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung über die Verkehrsregeln für Luftfahrzeuge (VRV-L; SR 748.121.11)
- Artikel 4 Absatz b der Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV; SR 814.81)

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL
Nathanel Apter

Postadresse: 3003 Bern
Standort: ,
Tel. +41 58 469 30 16 , Fax +41 58 465 80 56
www.bazl.admin.ch



- Den Rechtsgrundlagen unter Artikel 1.2 der Vollzugshilfe „Ausbringen aus der Luft von Pflanzenschutzmitteln, Biozidprodukten und Düngern“ des Bundesamts für Umwelt (BAFU)

bewilligt der:

AGRAIR
Remote Vision GmbH
Hr. Ulrich Sager
Kehr 28
9056 Gais

Das Sprühen von Flüssigkeiten mit unbemannten Luftfahrzeugen (RPAS, Remotely Piloted Aircraft System) über 30kg Gewicht innerhalb des direkten Augenkontaktes im Rahmen der nachstehenden Auflagen:

1) Gültigkeitsdauer:

16. Mai 2019 – 15. Mai 2020

(Nach Ablauf ist eine Verlängerung der Geltungsdauer möglich)

2) Betreiber der Luftfahrzeuge (RPAS):

Der Bewilligungsträger

3) Verantwortlichkeiten:

Die Verantwortung für einen sicheren Betrieb des RPAS innerhalb der Auflagen liegt ausschliesslich bei der Bewilligungsträger (Betreiber) sowie den Piloten.

4) Örtlicher Geltungsbereich der Bewilligung

- Innerhalb des schweizerischen Luftraumes
- Eine Zustimmung des BAFU und der lokalen Behörden ist für sämtliche Einsatzgebiete ausdrücklich erforderlich. Dem BAFU sind dazu die entsprechenden Geländekarten mit den erforderlichen Sicherheitsabständen vorzeitig zuzustellen.
- Die Rechte der Grundeigentümer und Besitzer bleiben in allen Fällen, unabhängig von der Bewilligung für eine Ausbringung aus der Luft, vorbehalten

5) Referenzdokumente

a) GALLO

Operations Manual for Low Level RPAS Operation, Version 1, Revision 1 vom 6. Juni 2015 der Firma Remote Vision, oder die neueste, vom BAZL genehmigte Revision.

b) Vollzugshilfe des Bundesamts für Umwelt BAFU

„Ausbringen aus der Luft von Pflanzenschutzmitteln, Biozidprodukten und Düngern“

c) Sicheres Arbeiten mit Pflanzenschutzmittel

Empfehlungen des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO und des Bundesamts für Landwirtschaft BLW

d) Vollzugshilfe des BLW und BAFU

„Pflanzenschutzmittel in der Landwirtschaft“

e) Liste der Pflanzenschutzmittel zugelassen für Luftapplikation (siehe Anhang)

6) Bewilligter Flugbetrieb

a) Visual Line of Sight(VLOS) Operation mit Ausbringen von Flüssigkeiten:

Auszug!